



HESSISCHER LANDTAG

19. 08. 2019

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 24.06.2019

Teilhabechancengesetz

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele potenzielle Teilnehmer haben die Gemeinsamen Einrichtungen und kommunalen Jobcenter in Hessen für eine Förderung nach dem Teilhabechancengesetz identifiziert?

Die Bundesagentur für Arbeit ist nach § 6 SGB II Träger der Leistungen zur Eingliederung in den Gemeinsamen Einrichtungen (gE). Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen, hat mitgeteilt, dass die gE in Hessen in einem ersten Schritt in eigener Zuständigkeit das Grundpotenzial für eine mögliche Förderung nach § 16e und § 16i SGB II ermittelt haben. In einem zweiten Schritt erfolgte und erfolge laufend die Abklärung der persönlichen Voraussetzungen sowie der individuellen Eignung. Für eine aussagekräftige Quantifizierung des Personenkreises, die die einschlägigen Voraussetzungen erfüllen – erst dann könne seriös von „potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern gesprochen werden, die für eine Förderung nach dem Teilhabechancengesetz (THCG) identifiziert wurden“ – sei es derzeit noch zu früh. Diese Einschätzung, wird von den Jobcentern in kommunaler Trägerschaft (KJC) geteilt. Die KJC weisen ebenfalls darauf hin, dass neben der statistischen Identifizierung der potenziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine intensive Auseinandersetzung mit den individuellen Möglichkeiten der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer notwendig sei, um die Teilnahme an einer Förderung beurteilen zu können.

Frage 2. Aus welchen Gründen werden Hilfeempfänger als nicht oder noch nicht geeignet für die Förderung nach dem Teilhabechancengesetz eingestuft?

Sowohl die Bundesagentur als auch die KJC weisen darauf hin, dass zunächst die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere die Dauer des Leistungsbezugs sowie „kurzzeitige Beschäftigung“ in der Vergangenheit) erfüllt sein müssten. Sofern diese erfüllt seien, könnten individuell in der Person liegende Gründe wie z.B. mangelnde Motivation oder etwa vorrangige Handlungsbedarfe wie Suchtprobleme, gegen eine Teilnahme sprechen.

Frage 3. Wie hoch ist die Anzahl der Personen nach Punkt 2?

Die Anzahl der unter Punkt 2 genannten Personen wird von den Jobcentern nicht erhoben.

Frage 4. Für wie viele dieser Personen (nach Punkt 2 und 3) gilt die Erwerbsfähigkeitsannahme?

Leistungsberechtigte Personen in der Grundsicherung müssen nach § 8 Abs. 1 SGB II mindestens drei Stunden am Tag erwerbsfähig sein. Demnach ist für alle abgefragten Personenkreise die Erwerbsfähigkeitsannahme erfüllt.

Frage 5. Besteht für diesen Personenkreis nach Punkt 4 weiterer Handlungsbedarf bezüglich medizinischer und beruflicher Reha?

Die Bundesagentur für Arbeit und die KJC weisen darauf hin, dass die Identifizierung von Reha-Bedarfen eine der originären Aufgaben im Rechtskreis SGB II sei. Sollten entsprechende Bedarfe

erkannt werden, würden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet. Dies geschieht unabhängig von der Umsetzung des THCG. Diesbezüglich offenbaren sich keine weiteren Bedarfe.

Frage 6. Inwiefern und in welchem Umfang sind für diesen Personenkreis die Gemeinsamen Einrichtungen/Jobcenter, Krankenkassen, Rentenversicherung und Integrationsamt gefordert?

Rententräger und Krankenkassen sind ebenso wenig wie das Integrationsamt direkte Partner des Jobcenters im Rahmen der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes. Die Jobcenter können für die programmmäßig zu erbringende notwendige Begleitung/das Jobcoaching jedoch das Integrationsamt und dessen Integrationsfachdienste beauftragen und die von diesen erbrachten Leistungen aus eigenen kommunalen Mitteln finanzieren. Eine ergänzende Bereitstellung von Mitteln der bei den Integrationsämtern verwalteten Ausgleichsabgabe ist für die Dauer der Förderung nach dem Teilhabechancengesetz nicht möglich.

Frage 7. Reichen aus Sicht der Landesregierung die bisherigen Anstrengungen aus, auch die Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, die über Reha-Maßnahmen einer zusätzlichen Förderung bedürfen?

Die Gesetzesregelung, die der Kleinen Anfrage zugrunde liegt, ist zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Insoweit gibt es bislang nur eine schmale Datenbasis zur Nutzung des Instruments, die es nicht erlaubt, zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Antwort auf die Frage zu geben. Sofern sich hier in Zukunft Anhaltspunkte ergeben sollten, wird das Hessische Ministerium für Soziales und Integration diese an die mit der Umsetzung befassten Institutionen zurückspiegeln um eine bessere Verzahnung der beteiligten Stellen bei der Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Wiesbaden, 14. August 2019

Kai Klose